



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 19/2019

12. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Straßengesetzes vom 20. August 2019	762	Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Mittlere Röderaue und Kienheide“ vom 25. November 2019	777
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Geschäfte und die Verwaltung der Sparkassen (Sächsische Sparkassenverordnung – SächsSpkVO) vom 7. November 2019.....	767	Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen vom 2. Dezember 2019	778
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Umsetzung des Pflegeberufgesetzes im Freistaat Sachsen vom 26. November 2019	770	Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Erklärung der Stadt Geithain zur Großen Kreisstadt vom 2. Dezember 2019 ...	779
Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Oberlausitzer Bergland“ vom 19. November 2019.....	774		

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Straßengesetzes Vom 20. August 2019

Der Sächsische Landtag hat am 3. Juli 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Sächsischen Straßengesetzes

Das Sächsische Straßengesetz vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 14 werden nach dem Wort „Gemeingebrauch“ ein Komma und das Wort „Straßenanliegergebrauch“ eingefügt.
 - b) Nach der Angabe zu § 18 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 18a Sondernutzung durch stationsbasiertes Carsharing“.
 - c) In der Angabe zu § 54 werden die Wörter „Straßen- und“ gestrichen.
 - d) Die Angabe zu § 55 wird wie folgt gefasst:
„§ 55 (aufgehoben)“.
 - e) Die Angabe zu § 57 wird wie folgt gefasst:
„§ 57 (aufgehoben)“.
2. In § 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „Haltestellenbuchten,“ die Wörter „Wendeschleifen, Wendepunkte, öffentliche Parkplätze,“ eingefügt und das Wort „wesentlichen“ wird durch das Wort „Wesentlichen“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Ortsteilen“ die Wörter „mit nicht nur untergeordneter Bedeutung“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „Straßen“ die Wörter „außerhalb der geschlossenen Ortslage“ und nach dem Wort „Gemeinden“ werden die Wörter „oder Gemeindeteilen“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 4 Buchstabe b Satz 2 wird das Wort „Wanderparkplätze“ durch das Wort „Parkplätze“ ersetzt und nach dem Wort „selbständige“ werden das Wort „Parkplätze“ und ein Komma eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Radschnellverbindungen des Freistaates Sachsen sind Wege, Straßen oder Teile von diesen, die dem Fahrradverkehr mit eigenständiger regionaler oder überregionaler Verkehrsbedeutung zu dienen bestimmt sind. Sie sollen untereinander oder mit anderen Radverkehrsverbindungen ein zusammenhängendes Netz bilden. Die Bestimmung von Wegen, Straßen oder Teilen von diesen zur Radschnellverbindung nimmt das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr im Einvernehmen mit den jeweils als Träger der Straßenbaulast betroffenen Kreisen, Kreisfreien Städten und Gemeinden vor. § 5 Absatz 1 bis 3 und 5, § 44 Absatz 2 bis 5, § 47 Absatz 2 Nummer 1 sowie § 48 Absatz 1 Satz 1 gelten entsprechend.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„Für die Staatsstraßen, Kreisstraßen und Radschnellverbindungen werden Straßenverzeichnisse geführt. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr bestimmt die Nummerierung der Staatsstraßen, Kreisstraßen und Radschnellverbindungen.“
 - b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Straßenverzeichnisse für die Bundesfernstraßen, Staatsstraßen, Kreisstraßen und Radschnellverbindungen werden vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr, die Bestandsverzeichnisse von den Gemeinden als Straßenbaubehörden geführt.“
 - c) Folgende Sätze werden angefügt:
„§ 42 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist entsprechend anzuwenden. Die Verzeichnisse sind fortlaufend aktuell und vollständig zu halten.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 5 wird Absatz 4 und die Wörter „der Absätze 3 und 4“ werden durch die Wörter „des Absatzes 3“ ersetzt.
 - c) Absatz 6 wird Absatz 5 und die Angabe „bzw.“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „erhalten“ die Wörter „sowie Benutzungsart und Benutzungszweck festgelegt werden“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
„Widmungserweiterung ist die Allgemeinverfügung, durch die die Widmung einer Straße nachträglich um bestimmte Benutzungsarten oder Benutzungszwecke erweitert wird. Die Vorschriften über die Widmung gelten für die Widmungserweiterung entsprechend.“
 - cc) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „Sie ist“ durch die Wörter „Widmung und Widmungserweiterung sind“ und das Wort „wird“ wird durch das Wort „werden“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „besondere“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen.
 - cc) Satz 4 wird aufgehoben.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Umstufungen, durch die der Widmungsumfang der Straße beschränkt wird (gemeingebrauchsbeschränkende Umstufungen), setzen keine

- Teileinziehung voraus. § 8 Absatz 4 ist auf gemeingebrauchsbeschränkende Umstufungen entsprechend anzuwenden.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „so ist“ durch das Wort „soll“ und das Wort „umzustufen“ wird durch die Wörter „umgestuft werden“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „besondere“ gestrichen.
- bb) In Satz 5 wird das Wort „der“ durch die Wörter „mit den“ ersetzt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
„Soweit die für die Umstufung zuständige Behörde nicht Behörde des Trägers der Straßenbaulast ist, sind gemeingebrauchsbeschränkende Umstufungen nur im Einvernehmen mit den betroffenen Straßenbaulastträgern zulässig.“
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt und nach dem Wort „keine“ wird das Wort „öffentliche“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Einziehung und Teileinziehung verfügen die für die Widmung zuständigen Behörden.“
- c) In Absatz 4 werden jeweils nach dem Wort „Einziehung“ die Wörter „oder Teileinziehung“ eingefügt.
9. In § 9 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Umweltschutzes“ ein Komma und die Wörter „sowie die Belange von Menschen mit Behinderungen und Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitgehende Barrierefreiheit zu erreichen,“ eingefügt.
10. § 10 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Straßenbaubehörde kann Aufgaben, die ihr aufgrund des Absatzes 2 anstelle der Bauaufsichtsbehörde obliegen, auf Prüfsachverständige im Sinne der Durchführungsverordnung zur SächsBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2004 (SächsGVBl. S. 427), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 der Verordnung vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Prüfsachverständige, Sachverständige oder sachverständige Stellen übertragen. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Heranziehung von Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen und sachverständigen Stellen für diese Aufgaben zu regeln.“
11. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Gemeingebrauch“ ein Komma und das Wort „Straßenanliegergebrauch“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Unbeschadet sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften dürfen Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus benutzen, soweit diese Benutzung zur angemessenen Nutzung des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift.“
12. Dem § 17 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Soweit Staatsstraßen betroffen sind, handeln die Landkreise und Kreisfreien Städte gemäß § 48 für den Straßenbaulastträger.“
13. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeingebrauch“ die Wörter „und den Anliegergebrauch“ eingefügt.
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmte Sondernutzungen in den Ortsdurchfahrten, den Gemeindestraßen und den sonstigen öffentlichen Straßen von der Erlaubnispflicht befreien, wobei die Befreiung von der Beachtung bestimmter Verhaltensmaßregeln abhängig gemacht werden kann.“
- cc) In Satz 5 wird das Wort „besonderen“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird nach den Wörtern „bedürfen der“ das Wort „vorherigen“ eingefügt.
14. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:
„§ 18a
Sondernutzung durch stationsbasiertes Carsharing
- (1) Unbeschadet der sonstigen straßenrechtlichen Bestimmungen zur Sondernutzung kann die Gemeinde zum Zwecke der Nutzung als Stellflächen für stationsbasierte Carsharingfahrzeuge dazu geeignete Flächen einer Ortsdurchfahrt einer Staats-, Kreis- oder Gemeindestraße bestimmen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne von § 5 des Carsharinggesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230), auch in Verbindung mit Satz 1, bestimmt sich nach § 18 Absatz 1 Satz 2. § 18 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. § 2 Nummer 1, 2 und 4 sowie § 5 Absatz 1 Satz 3 des Carsharinggesetzes gelten entsprechend.
- (2) Die Flächen sind im Wege eines Auswahlverfahrens einem oder mehreren geeigneten und zuverlässigen Carsharing-Anbietern durch Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für einen Zeitraum von längstens acht Jahren zur Verfügung zu stellen. Es ist im Auswahlverfahren festzulegen, wie verfahren wird, wenn pro Fläche mehr als ein Anbieter einen Antrag auf Sondernutzung stellt. § 5 Absatz 2 Satz 3 und 4 und Absatz 6 des Carsharinggesetzes gilt entsprechend.
- (3) Als Aspekte für die Auswahl der Carsharing-Anbieter kann die Gemeinde auch umweltbezogene Kriterien festlegen, die insbesondere einer Verringerung des motorisierten Individualverkehrs vor allem durch Vernetzung mit anderen Mobilitätsangeboten oder einer Entlastung von straßenverkehrsbedingten Luftschadstoffen dienlich sind. Für die Festlegung der Eignungskriterien kann die Anlage zu § 5 Absatz 4 Satz 3 des Carsharinggesetzes herangezogen werden. Die Festlegung der Eignungskriterien kann auch durch Satzung erfolgen.
- (4) Das vorgesehene Auswahlverfahren ist öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung muss alle für die Teilnahme an dem Auswahlverfahren erforderlichen Informationen enthalten, insbesondere über den vorgesehenen Ablauf des Auswahlverfahrens, Anforderungen an die Übermittlung von Unterlagen sowie die Eignungskriterien. Sie muss zudem die vorgesehene Dauer der Sondernutzung enthalten. Das Auswahlverfahren ist von Beginn an fortlaufend zu dokumentieren. Städte und Gemeinden mit weniger als 100 000 Einwohnern können in ihrem Auswahlverfahren von einzelnen Anforderungen abweichen, wenn dies aufgrund besonderer örtlicher Umstände gerechtfertigt ist. Die Gründe sind in der Bekanntmachung gemäß Satz 1 darzulegen.“

15. In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, insbesondere Autowracks“ gestrichen.
16. § 22 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Zufahrten und Zugänge zu Staatsstraßen, Kreisstraßen und Radschnellverbindungen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen gelten als Sondernutzung im Sinne des § 18, wenn sie neu angelegt oder geändert werden.“
 - In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Für die“ die Wörter „Errichtung und“ eingefügt.
 - In Absatz 9 werden die Wörter „Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken, die an einer Straße liegen (Straßenanlieger),“ durch das Wort „Straßenanliegern“ ersetzt.
17. § 24 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 8 werden die Wörter „23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist“ durch die Angabe „3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)“ ersetzt.
 - In Absatz 12 werden die Wörter „außerhalb der geschlossenen Ortslage“ gestrichen.
18. In § 32 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 [BGBl. I S. 1474]“ durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 [BGBl. I S. 2254]“ ersetzt.
19. In § 35 Absatz 5 und § 36 Absatz 2 wird jeweils das Wort „Staats-“ durch das Wort „Staatsstraßen“ ersetzt.
20. § 38 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „zwei Wochen“ durch die Wörter „einen Monat“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Wörter „von Person“ gestrichen.
21. § 39 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Staatsstraßen, Kreisstraßen und Radschnellverbindungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.“
 - Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, kann die Planfeststellungsbehörde für Straßen nach Satz 2 auf Antrag der Gemeinde ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren durchführen.“
 - In Absatz 2 wird die Angabe „21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)“ durch die Angabe „8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)“ ersetzt.
 - In Absatz 3a wird jeweils die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
 - Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Anhörungsbehörde kann auf die Erörterung nach § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, auch in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, verzichten.“
 - In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Öffentlichkeit entsprechend § 9 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einzubeziehen“ durch die Wörter „Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Erörterungstermin durchzuführen“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 Satz 2 wird nach dem Wort „insoweit“ das Wort „zusätzlich“ eingefügt.
- g) Folgender Absatz 11 wird angefügt:
„(11) In einem Planfeststellungsverfahren kann die Planfeststellungsbehörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens zulassen, dass bereits vor Feststellung des Planes mit vorbereitenden Maßnahmen begonnen wird, wenn
- mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann,
 - an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht,
 - die nach § 74 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden und
 - Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.
- In der Zulassungsentscheidung sind der Umfang der vorbereitenden Maßnahmen und die Auflagen zur Sicherung der Interessen nach Satz 1 Nummer 3 festzulegen. Die Zulassungsentscheidung ist dem Vorhabenträger zuzustellen und ortsüblich bekannt zu machen. Die Planfeststellung ersetzt die Zulassungsentscheidung. Soweit die vorbereitenden Maßnahmen durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt sind, hat der Träger des Vorhabens den früheren Zustand wiederherzustellen. Soweit ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht ausgeglichen wird, ist der Betroffene zu entschädigen. Rechtsbehelfe gegen die Zulassungsentscheidung haben keine aufschiebende Wirkung. Ein Vorverfahren findet nicht statt.“
22. § 44 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Der Träger der Straßenbaulast für andere öffentliche Straßen wird auf seinen Antrag hin durch Widmungsverfügung der Straßenaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der jeweiligen Gemeinde bestimmt. Antragsteller können auch Privatpersonen sein.“
 - Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Werden Gemeindegrenzen geändert oder neue Gemeinden gebildet, ist die in diesem Zeitpunkt vom Statistischen Landesamt festgestellte aktuelle Einwohnerzahl des neuen Gemeindegebietes maßgebend.“
 - Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Soweit dem Freistaat Sachsen oder den Landkreisen die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten obliegt, erstreckt sich diese auch auf gemeinsame Geh- und Radwege, nicht jedoch auf Gehwege und Parkplätze; insoweit ist die Gemeinde Träger der Straßenbaulast.“
 - In Satz 2 werden die Wörter „§ 5 Absatz 4 dieses Gesetzes und in den Fällen des“ gestrichen und die Wörter „Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ werden durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237)“ ersetzt.
23. § 48 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 4 wird nach dem Wort „nach“ das Wort „dem“ gestrichen.
 - Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Führen Landkreise und Kreisfreie Städte im Zuge ihrer Aufgabe, die Staatsstraßen zu unterhalten und

in Stand zu setzen, Maßnahmen durch, für die Kostenerstattungsansprüche nach § 17 bestehen, können sie die Kostenerstattungsansprüche des Berechtigten durch Verwaltungsakt geltend machen.“

24. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt auch für die Befugnisse, die Gemeinden nach § 17 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 Satz 2 wahrnehmen, ohne Straßenbaulastträger zu sein.“
 - b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 112 Absatz 2“ die Angabe „bis 4“ eingefügt und die Wörter „3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist“ werden durch die Angabe „9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62)“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist“ durch die Angabe „9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „besondere“ gestrichen.
 - cc) Folgende Sätze werden angefügt:
„Sie kann einen Dritten mit der Durchführung beauftragen. Die Landkreise und Kreisfreien Städte haben die Mehrkosten zu tragen, die aufgrund der Durchführung der Maßnahme durch die Fachaufsichtsbehörde oder durch einen von ihr beauftragten Dritten entstehen.“
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „besondere“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Gemeindestraßen“ die Wörter „und sonstige öffentliche Straßen“ eingefügt.
 - bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „Landratsämter und Kreisfreien Städte als untere Verwaltungsbehörden“ durch die Wörter „Landkreise und Kreisfreien Städte“ ersetzt.
25. Dem § 50 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
„Sie können einen Dritten mit der Durchführung beauftragen. Die Landkreise und Kreisfreien Städte haben die Mehrkosten zu tragen, die aufgrund der Durchführung der Maßnahme durch die Fachaufsichtsbehörde oder durch einen von ihr beauftragten Dritten entstehen.“
26. Dem § 50a Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Führen Landkreise und Kreisfreie Städte im Zuge ihrer Aufgabe, die Bundesstraßen zu unterhalten und in Stand zu setzen, Maßnahmen durch, für die Kostenerstattungsansprüche nach § 7 Absatz 3 des Bundesfernstraßengesetzes oder § 17 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 bestehen, können sie die Kostenerstattungsansprüche des Berechtigten durch Verwaltungsakt geltend machen.“
27. In § 51 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 2 der Verordnung vom 15. September 2015 [BGBl. I S. 1573]“ durch die Wörter „Artikel 4a der Verordnung vom 6. Juni 2019 [BGBl. I S. 756]“ ersetzt.
28. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 werden die Wörter „Autowracks oder andere“ gestrichen.
 - bb) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
„7. entgegen § 22 Absatz 3 in Verbindung mit § 18 Absatz 4 Satz 1 und 2 Zufahrten oder Zugänge nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält.“
 - cc) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:
„9. entgegen § 23 Absatz 4 in Verbindung mit § 18 Absatz 4 ohne entsprechende vertragliche Regelung Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet, unterhält oder nicht ändert oder Arbeiten an der Straße ohne Zustimmung der Straßenbaubehörde vornimmt.“
 - dd) Die bisherigen Nummern 9 bis 12 werden die Nummern 10 bis 13.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 6 bis 10 können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, die übrigen mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706)“ durch die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571)“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
29. § 54 wird wie folgt gefasst:
- „§ 54
Bestandsverzeichnisse
(Übergangsvorschrift zu § 4)
- (1) Bestandsverzeichnisse sind nach ihrer erstmaligen Anlegung sechs Monate in den Gemeinden zur öffentlichen Einsicht auszulegen. Die Straßenbaubehörden haben den Lauf dieser Frist vorher öffentlich bekanntzugeben. Soweit die Beteiligten bekannt sind, sind sie gegen Zustellungsnachweis zu unterrichten. Die Verwaltungsgerichte entscheiden auch über die bürgerlich-rechtlichen Fragen unter Ausschluss des Rechtsweges vor den ordentlichen Gerichten.
- (2) Wird eine Eintragung nach Absatz 1 im Bestandsverzeichnis unanfechtbar, gilt eine nach § 6 Absatz 3 erforderliche Zustimmung als erteilt und die Widmung als verfügt.
- (3) Sind Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen, verlieren sie den Status als öffentliche Straße. Wer ein berechtigtes Interesse an der Eintragung als Straße, Weg oder Platz im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 hat, hat dies der Gemeinde schriftlich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 mitzuteilen. Die Gemeinden haben auf die Sätze 1 und 2 bis zum 30. Juni 2020 öffentlich hinzuweisen. Die Gemeinde soll in den Fällen des Satzes 2 innerhalb eines Jahres eine schriftliche Entscheidung über die Eintragung treffen. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 oder nach Abschluss des Verfahrens nach Satz 4 ist die Eintragung in das Bestandsverzeichnis nur nach erfolgter Widmung gemäß § 6 zulässig.

(4) Mit Ablauf der Frist nach Absatz 3 Satz 1 wird für alle zu diesem Zeitpunkt in ein Bestandsverzeichnis eingetragenen Straßen, Wege und Plätze vermutet, dass sie nach § 53 Absatz 1 Satz 1 öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes geworden sind, soweit die jeweiligen Bestandsverzeichnisse den Straßenverlauf unter Angabe von Straßenklasse, Anfangs- und Endpunkten sowie den Baulastträger erkennen lassen. Satz 1 gilt nicht, sofern über Verwaltungsverfahren nach Absatz 3 Satz 2 und 4 sowie über Rechtsbehelfe noch nicht rechtskräftig entschieden wurde. Soweit die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind, sollen formelle oder materielle Fehler der Bestandsverzeichnisse in einem ergänzenden Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes unter Beteiligung der Betroffenen nachträglich geheilt werden.“

30. Die §§ 55 und 57 werden aufgehoben.

31. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 gilt als erteilt, solange sie nicht widerrufen oder durch Fristablauf erloschen ist.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Dresden, den 20. August 2019

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen

In Nummer 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 525) werden die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 SächsStrG“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, Absatz 3 SächsStrG“ ersetzt.

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr kann den Wortlaut des Sächsischen Straßengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Geschäfte und die Verwaltung der Sparkassen (Sächsische Sparkassenverordnung – SächsSpkVO)

Vom 7. November 2019

Auf Grund des § 5 Absatz 3 und des § 32 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333), von denen § 32 Absatz 1 Nummer 2 durch Artikel 1 Nummer 19 des Gesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 302) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium der Finanzen:

§ 1 Grundsatz

Die Sparkassen dürfen alle banküblichen Geschäfte betreiben, soweit das Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe oder die nachfolgenden Bestimmungen oder die Satzung keine Einschränkungen vorsehen.

§ 2 Kreditbegriff, Bemessungsgrundlage

(1) Kredite im Sinne dieser Verordnung sind alle Geschäfte, die dem Kreditbegriff des Kreditwesengesetzes unterfallen.

(2) Bemessungsgrundlage im Sinne dieser Verordnung sind die aufsichtsrechtlich anrechenbaren Eigenmittel nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1, L 208 vom 2.8.2013, S. 68, L 321 vom 30.11.2013, S. 6, L 193 vom 21.7.2015, S. 166, L 20 vom 25.1.2017, S. 3), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/876 (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 1) geändert worden ist.

§ 3 Regionalprinzip

(1) Das Geschäftsgebiet der Sparkasse ist das Gebiet ihres Trägers. Bei Verbundsparkassen gilt als Geschäftsgebiet der Sparkasse das vor der Übertragung der Trägerschaft auf den Sachsen-Finanzverband oder die Sachsen-Finanzgruppe bestehende Geschäftsgebiet.

(2) Außerhalb ihres Geschäftsgebiets können Sparkassen insbesondere die folgenden Geschäfte tätigen:

1. Geschäfte nach § 8 und
2. Kreditvergaben
 - a) an ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder einem Vollmitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie an ein inländisches Unternehmen, das der Sparkassen-Finanzgruppe angehört,
 - b) an Institute für die Abwicklung von Finanzdienstleistungen im Rahmen des Außenwirtschaftsverkehrs,

- c) gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Sparkassen an Kreditnehmer mit Sitz, Wohnsitz oder gewerblicher Niederlassung im Geschäftsgebiet einer dieser Sparkassen,
- d) gemeinsam mit einer Landesbank oder einem Spitzeninstitut der Sparkassen-Finanzgruppe,
- e) bei erkennbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung der Sparkasse zu einem Kunden mit Sitz, Wohnsitz oder gewerblicher Niederlassung im Geschäftsgebiet und
- f) auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden
 - aa) im Rahmen einer seit längerem bestehenden Geschäftsverbindung oder
 - bb) mit Zustimmung der zuständigen Sparkasse.

(3) In den Fällen von Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c bis f können stattdessen auch Kapitalbeteiligungen zur Finanzierung von nicht emissionsfähigen Unternehmen durch Bereitstellung von externem Kapital in Form von Eigenkapital oder eigenkapitalähnlichen Mitteln eingegangen werden; die Kapitalbeteiligungen haben ohne Teilnahme an der Geschäftsführung und zeitlich begrenzt sowie grundsätzlich als Minderheitsbeteiligung zu erfolgen.

§ 4 Verbundsystem

(1) Die Sparkassen sollen als Teil der Sparkassen-Finanzgruppe vorrangig Produkte und Dienstleistungen der Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe anbieten (Verbundprinzip).

(2) Die Zusammenarbeit mit anderen Geschäftspartnern darf das Verbundprinzip nicht beeinträchtigen.

(3) Verträge zur Vermögensverwaltung sowie zur eigenen Anlage in der Form von Spezialfonds sollen bei Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe abgeschlossen werden.

§ 5 Kreditsicherheiten

Soweit für die Bewertung von Kreditsicherheiten europarechtliche oder nationale Vorgaben nicht zwingend anzuwenden sind, können daneben auch die vom Ostdeutschen Sparkassenverband als Empfehlungen herausgegebenen Beleihungsgrundsätze zur Anwendung kommen.

§ 6 Beteiligungen

- (1) Die Sparkasse darf sich beteiligen an
1. Einrichtungen der Sparkassenorganisation,
 2. Wohnungsunternehmen im Geschäftsgebiet,
 3. Unternehmen zur Förderung der Wirtschaftsentwicklung im Geschäftsgebiet,

4. Unternehmen, die dem Betrieb der Sparkasse dienen und
5. Kapitalbeteiligungsgesellschaften im Geschäftsgebiet oder gemeinsam mit einer oder mehreren anderen sächsischen Sparkassen im Geschäftsgebiet einer dieser Sparkassen nur, soweit diese Kapital im Sinne von § 3 Absatz 3 bereitstellen.

(2) Zu den Einrichtungen der Sparkassenorganisation im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 gehören nicht Verbundunternehmen, insbesondere keine Kreditinstitute der Sparkassenorganisation.

§ 7

Anlage in Grundstücken und grundstückgleichen Rechten

(1) Die Sparkasse kann ihre Mittel in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Wohnungseigentum oder Teileigentum im Geschäftsgebiet anlegen, die

1. ganz oder teilweise dem Geschäftsbetrieb dienen,
2. ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dienen oder
3. freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung zur Vermeidung von Verlusten, auch außerhalb des Geschäftsgebiets, erworben werden.

(2) Unbebaute Grundstücke können erworben werden, wenn dies zur Bebauung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 oder zur Vermeidung von Verlusten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 dienen soll. Die Sparkasse kann sich zur Durchführung dieser Geschäfte an Einrichtungen anderer Sparkassen oder der Sparkassen-Finanzgruppe beteiligen oder eigene Gesellschaften gründen.

§ 8

Sonstige Begrenzungen der Geschäftstätigkeit

(1) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen nur dann erworben werden, wenn eine angemessene Risikoprüfung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Ratings, den Erwerb rechtfertigt.

(2) Geschäfte in Derivaten sind zulässig, wenn sie der Risiko-, Liquidität- oder Rentabilitätssteuerung dienen; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung. Handelsbuchinstitute dürfen darüber hinaus Handelsgeschäfte durchführen. Die erstmalige Aufnahme der Geschäfte im Sinne des Satzes 2 ist der Sparkassenaufsichtsbehörde über den Ostdeutschen Sparkassenverband unter Darlegung des Risiko-Controlling- und Managementsystems vorher anzuzeigen. Leerverkäufe sind nicht zulässig. Geschäfte in Derivaten dürfen nur über eine Terminbörse oder mit Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe und anderen inländischen Kreditinstituten abgeschlossen werden. Außerbörsliche Geschäfte sollen auf der Grundlage von Rahmenverträgen, die von Spitzenverbänden der deutschen Kreditwirtschaft empfohlen sind, durchgeführt werden. Derivate in Form von Termingeschäften in Waren oder Edelmetallen sind unzulässig.

(3) Der gegenseitige oder mehrseitige Erwerb von Schuldverschreibungen, Genussrechten oder nachrangigen Verbindlichkeiten darf unter Sparkassen nicht erfolgen.

§ 9

Entscheidungsbefugnis des Vorstands im Kreditgeschäft

(1) Der Vorstand entscheidet über alle Kreditanträge; § 10 bleibt unberührt.

(2) Der Vorstand kann seine Befugnisse zur Bewilligung von Krediten, bei denen die Zustimmung des Kreditausschusses gemäß § 10 nicht erforderlich ist,

1. bis zum Höchstbetrag von 75 Prozent auf zwei Vorstandsmitglieder und
2. bis zum Höchstbetrag von 50 Prozent auf ein Vorstandsmitglied übertragen.

(3) Unter den Voraussetzungen von Absatz 2 Nummer 2 kann der Vorstand die Befugnisse eines einzelnen Vorstandsmitglieds teilweise auf geeignete Mitarbeiter übertragen.

(4) Der Vorstand kann Kontoüberziehungen, Kreditüberschreitungen, Wechselankäufe und Avalübernahmen vorübergehend über die Grenzen des § 10 hinaus im Einzelfall bis zu drei Prozent der Bemessungsgrundlage zulassen; Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Der Verwaltungsrat kann dem Vorstand im Rahmen der Zuständigkeit nach Absatz 1 die Befugnis einräumen, in dringenden Fällen Kredite aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses ohne den Kreditausschuss zu gewähren. Der Vorstand hat die Gründe für die Eilentscheidung und ihre Durchführung dem Kreditausschuss in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 10

Kreditausschuss

Der Kreditausschuss ist für die Zustimmung zu folgenden Krediten zuständig:

1. Realkredite, soweit der Kredit im Einzelfall fünf Prozent der Bemessungsgrundlage übersteigt,
2. Kredite, die nicht unter Nummer 1 fallen, soweit der Kredit an einen Kreditnehmer, der aus einer Gruppe verbundener Kunden besteht, fünf Prozent der Bemessungsgrundlage übersteigt, mit den folgenden Ausnahmen:
 - a) Beteiligungen der Sparkassen nach § 6,
 - b) Anlagen nach § 8,
 - c) Kredite an inländische Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts,
 - d) Kredite im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und b,
 - e) Kredite gegen Guthaben bei Kreditinstituten, die einer Sicherheitseinrichtung der deutschen Kreditwirtschaft angehören, sowie bei Bausparkassen im Inland,
 - f) Kredite im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen, soweit die Sparkasse von der Haftung freigestellt ist und
 - g) Kredite gegen Bürgschaft, Garantien oder sonstige Gewährleistungen einer inländischen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 11

Ausnahmegenehmigungen

Soweit die Erfüllung der Sparkassenaufgaben nicht gefährdet wird, kann die Sparkassenaufsichtsbehörde nach Anhörung des Ostdeutschen Sparkassenverbandes Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung unbesch-

det der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts allgemein oder im Einzelfall zulassen.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Sächsische Sparkassenverordnung vom 11. Januar 2002 (SächsGVBl. S. 52), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 388) geändert worden ist, und die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Beleihungsgrundsätze für Sparkassen im Freistaat Sachsen vom 6. Juli 2003 (SächsGVBl. S. 296) außer Kraft.

Dresden, den 7. November 2019

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Matthias Haß

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Umsetzung des Pflegeberufgesetzes im Freistaat Sachsen

Vom 26. November 2019

- Auf Grund
- des § 1 Absatz 6 Nummer 1, 2 und 3 des Heilberufezuständigkeitsgesetzes vom 9. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 41), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 434) eingefügt worden ist,
 - des § 10a Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 1 bis 3, 7 bis 10 und 12 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen vom 11. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 413), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2011 (SächsGVBl. S. 655) eingefügt worden ist, und
 - des § 8 Nummer 1 des Weiterbildungsgesetzes Gesundheitsfachberufe vom 4. November 2002 (SächsGVBl. S. 266), der durch Gesetz vom 16. Februar 2006 (SächsGVBl. S. 69) geändert worden ist,
- verordnet das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz:

Artikel 1 Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Umsetzung des Pflegeberufgesetzes und der auf Grundlage des Pflegeberufgesetzes erlassenen bundesrechtlichen Verordnungen im Freistaat Sachsen (Sächsische Pflegeberufgesetz- Umsetzungsverordnung – SächsPfIBGUmVO)

Abschnitt 1 Geeignetheit von Einrichtungen zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung

§ 1 Begriffsbestimmung

Pflegefachkräfte im Sinne dieser Verordnung sind Personen mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als

1. Pflegefachfrau oder Pflegefachmann,
2. Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger,
3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder
4. Altenpflegerin oder Altenpfleger.

§ 2 Strukturelle Anforderungen

Jede Einrichtung, die Teile der praktischen Ausbildung gemäß § 7 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist,

durchführt, muss die nachfolgend aufgeführten Anforderungen erfüllen:

1. Für jeden anwesenden Auszubildenden müssen
 - a) in Einrichtungen nach § 3 Nummer 1 jeweils zweieinhalb Pflegefachkräfte und
 - b) in Einrichtungen nach § 3 Nummer 2 und 3 jeweils zwei Pflegefachkräftebeschäftigt oder eingesetzt sein.
2. Die Einrichtung stellt sicher, dass die Ausbildung geplant und strukturiert auf der Grundlage des Ausbildungsplans nach § 6 Absatz 3 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes erfolgt und die Ziele und Inhalte des Rahmenausbildungsplanes für den in der Einrichtung jeweils geplanten Einsatz nach Anlage 7 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), die durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erfüllt werden. Wird ein Einsatz auf mehrere Einrichtungen aufgeteilt, reicht es aus, wenn die Einrichtung die Ziele und Inhalte des Rahmenausbildungsplanes nur für den bei ihr geplanten Teil des Einsatzes erfüllen kann. Der Vertiefungseinsatz nach § 7 Absatz 4 des Pflegeberufgesetzes kann nicht auf mehrere Einrichtungen aufgeteilt werden.
3. Der Einrichtung steht eine ausreichende Anzahl an Praxisanleitern im Sinne von § 4 Absatz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung zur Verfügung. Ein Praxisanleiter, der mit 40 Wochenstunden beschäftigt ist, soll zur Durchführung der Praxisanleitung ohne entsprechende Freistellung für nicht mehr als drei, bei vollständiger Freistellung für nicht mehr als neun Auszubildende pro Woche zuständig sein.
4. Wenn in der Einrichtung der praktische Teil der staatlichen Prüfung absolviert werden soll, müssen mindestens zwei Praxisanleiter zur Verfügung stehen.

§ 3 Pflichteinsätze in der allgemeinen Pflege

Fachlich geeignet sind

1. für den Pflichteinsatz in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen die zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Krankenhäuser,
2. für den Pflichteinsatz in der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen die zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen und
3. für den Pflichteinsatz in der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege
 - a) die zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen und
 - b) die zur Versorgung nach § 37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen.

§ 4

Pflichteinsatz im speziellen Bereich der pädiatrischen Versorgung

(1) Fachlich geeignet für den Pflichteinsatz im speziellen Bereich der pädiatrischen Versorgung sind die in § 3 genannten Einrichtungen, wenn sie auf die Versorgung von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet sind oder über entsprechend ausgerichtete Bereiche verfügen.

(2) Für den Einsatz sind auch andere Einrichtungen fachlich geeignet, in denen Kinder oder Jugendliche versorgt oder betreut werden, insbesondere

1. Einrichtungen der Vorsorge oder Rehabilitation für Kinder und Jugendliche,
2. pädiatrische Fachpraxen,
3. sozialpädiatrische Zentren,
4. Kinderhospize,
5. der Kinder- und Jugendärztliche Dienst der Gesundheitsämter,
6. Kinderkrippen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
7. heilpädagogische Kindertageseinrichtungen oder heilpädagogische Gruppen in Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 19 Satz 1 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen sowie
8. sonstige Einrichtungen zur Versorgung oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen.

(3) Für die in Absatz 2 genannten Einrichtungen gilt Folgendes:

1. § 2 Nummer 1 Buchstabe b gilt mit der Maßgabe, dass auch andere, zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeignete Fachkräfte einbezogen werden können.
2. Die Praxisanleitung kann durch andere entsprechend qualifizierte Fachkräfte sichergestellt werden. Nichtakademisches Fachpersonal soll eine Berechtigung zur Ausbildung haben.

§ 5

Pflichteinsatz im speziellen Bereich der psychiatrischen Versorgung

(1) Fachlich geeignet für den Pflichteinsatz im speziellen Bereich der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung sind

1. die in § 3 genannten Einrichtungen, wenn sie auf die psychiatrische oder psychosomatische Versorgung ausgerichtet sind oder über entsprechend ausgerichtete Bereiche verfügen, und
2. Einrichtungen der Vorsorge oder Rehabilitation mit der Ausrichtung auf Psychotherapie, Psychiatrie oder Psychosomatik.

(2) Für den Einsatz sind auch andere Einrichtungen zur psychiatrischen oder psychosomatischen Versorgung fachlich geeignet, insbesondere

1. Einrichtungen nach § 3 Nummer 3 Buchstabe a, die überwiegend in ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, tätig sind und dort Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz betreuen,

2. Einrichtungen oder Dienste, die Menschen mit chronisch psychischen Erkrankungen, auch in gemeinschaftlichen Wohnformen, betreuen, und
3. Einrichtungen oder Dienste, die abhängigkeitskranke Menschen, auch in gemeinschaftlichen Wohnformen, betreuen.

(3) Für die in Absatz 2 Nummer 2 und 3 genannten Einrichtungen gilt Folgendes:

1. § 2 Nummer 1 Buchstabe b gilt mit der Maßgabe, dass auch andere zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeignete Fachkräfte einbezogen werden können.
2. Die Praxisanleitung kann durch andere entsprechend qualifizierte Fachkräfte sichergestellt werden. Nichtakademisches Fachpersonal soll eine Berechtigung zur Ausbildung haben.

§ 6

Vertiefungseinsatz

(1) Fachlich geeignet für den Vertiefungseinsatz im Bereich eines Pflichteinsatzes sind die in den §§ 3 und 4 Absatz 1 sowie in § 5 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

(2) Fachlich geeignet für den Vertiefungseinsatz in der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege nach § 7 Absatz 4 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes sind ausschließlich ambulante Pflegeeinrichtungen, die zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind.

§ 7

Weitere Einsätze

(1) Fachlich geeignet für die weiteren Einsätze sind neben den in den §§ 3 bis 6 genannten Einrichtungen alle Einrichtungen, in denen Kompetenzen entsprechend dem Ausbildungsziel nach § 5 des Pflegeberufgesetzes erworben werden können.

(2) Sofern eine Einrichtung nicht dem § 3 unterfällt, gilt Folgendes:

1. § 2 Nummer 1 Buchstabe b gilt mit der Maßgabe, dass auch andere, zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeignete Fachkräfte einbezogen werden können.
2. Die Praxisanleitung kann durch andere entsprechend qualifizierte Fachkräfte sichergestellt werden. Nichtakademisches Fachpersonal soll eine Berechtigung zur Ausbildung haben.

§ 8

Länderübergreifende Kooperationen

Eine Einrichtung außerhalb des Freistaates Sachsen kann nur dann in die praktische Ausbildung einbezogen werden, wenn sie die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt.

§ 9

Feststellungsverfahren

(1) Hat eine Einrichtung, die Teile der praktischen Ausbildung durchführen will, Zweifel, ob sie die Anforderungen dafür erfüllt, kann sie bei der Landesdirektion Sachsen die Feststellung der Geeignetheit beantragen.

(2) Der Antrag hat Angaben zur Art der Einrichtung sowie zur Beurteilung der Geeignetheit anhand der in den §§ 2 bis 7 genannten Kriterien zu enthalten.

Abschnitt 2 Finanzierungsgrundlagen im ambulanten Bereich

§ 10 Maßgebliche Punkte

Für die Berechnung nach § 12 Absatz 3 Satz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622), in der jeweils geltenden Fassung, sind unabhängig von der Kostentragung maßgeblich die für Pflegesachleistungen nach § 36 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und für die Beratung nach § 37 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch von der jeweiligen ambulanten Pflegeeinrichtung im Vorjahr des Festsetzungszeitraums aufgrund des im Freistaat Sachsen geltenden Leistungskomplexsystems abgerechneten Punkte. Nur diese Punkte sind gemäß § 11 Absatz 4 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung der zuständigen Stelle nach § 26 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes mitzuteilen.

Abschnitt 3 Statistische Erhebungen

§ 11 Ergänzende Erhebungsmerkmale zur Bundesstatistik

Bei den Erhebungen nach § 21 Absatz 2 Nummer 1 und § 22 Absatz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung werden darüber hinausgehend Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen erfasst:

1. die Anzahl der Praxisanleiter mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach § 4 Absatz 3 Satz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,
2. die Anzahl der Praxisanleiter mit einer Qualifikation nach § 4 Absatz 3 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung.

§ 12 Anwendbare Vorschriften

Für das Verfahren gelten die §§ 23 bis 27 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung entsprechend.

Abschnitt 4 Übergangsregelungen

§ 13 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt nicht für Ausbildungen nach dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, oder nach dem Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1b des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, die vor dem 1. Januar 2020 begonnen wurden und noch nicht abgeschlossen sind.

§ 14 Überleitung von Ausbildungen

Eine Überleitung von Ausbildungen nach dem Krankenpflege- oder dem Altenpflegegesetz in eine Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz ist nicht zulässig.

Artikel 2 Änderung der Berufsordnung Pflegefachkräfte

Die Berufsordnung Pflegefachkräfte vom 30. November 2012 (SächsGVBl. S. 696), die durch Artikel 15 der Verordnung vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe c wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgender Buchstabe d wird angefügt: „d) Pflegefachfrau oder Pflegefachmann und“.
2. § 1 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Personen gemäß § 44 Absatz 1, 2 und 5 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die die Pflege berufsmäßig ausüben.“

Artikel 3 Änderung der Weiterbildungsverordnung Gesundheitsfachberufe

Die Weiterbildungsverordnung Gesundheitsfachberufe vom 22. Mai 2007 (SächsGVBl. S. 209), die durch die Verordnung vom 21. Mai 2013 (SächsGVBl. S. 342) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „292“ durch die Angabe „300“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „24“ ersetzt.
2. In Anlage 3 wird der Abschnitt „Aufbaustufe Modul 3.3“ wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile „Inhalte und Qualifikationsziele“ wird die Angabe „2 Hospitationen,“ gestrichen.
 - b) In der Zeile „Arbeitsaufwand“ wird die Angabe „16“ durch die Angabe „24“ ersetzt.

Artikel 4 Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes

In Ziffer I Nummer 1 der Anlage zur Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 5. September 2014 (SächsGVBl. S. 504) werden nach den Wörtern „Bereich Pflege“ auf einer gesonderten Zeile die Wörter „Pflegefachfrau und -fachmann“ eingefügt.

Artikel 5
Inkrafttreten

(2) Artikel 1 § 2 Nummer 1 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 26. November 2019

Die Staatsministerin für Soziales
und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

**Verordnung
des Landratsamtes Bautzen
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes
(LSG) „Oberlausitzer Bergland“**

Vom 19. November 2019

Aufgrund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, § 26 und § 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie §§ 13 und 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in Verbindung mit § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der

Gemeinde/Stadt: Cunewalde
Gemarkung: Weigsdorf
Landkreis: Bautzen

werden aus dem LSG „Oberlausitzer Bergland“ ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von insgesamt circa 0,44 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 19. November 2019 auf dem Gebiet der Gemeinde Cunewalde, Gemarkung Weigsdorf, Landkreis Bautzen die Flurstücke 365/2, 371/6 und teilweise die Flurstücke 362, 364, 365/1, 371/5 und 371/7.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Flurkarte des Landratsamtes Bautzen vom 15. Oktober 2019 im Maßstab 1:2 000 und einer Übersichtskarte vom 15. Oktober 2019 im Maßstab 1:10 000 grün umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Garnisonsplatz 6, 01917 Kamenz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

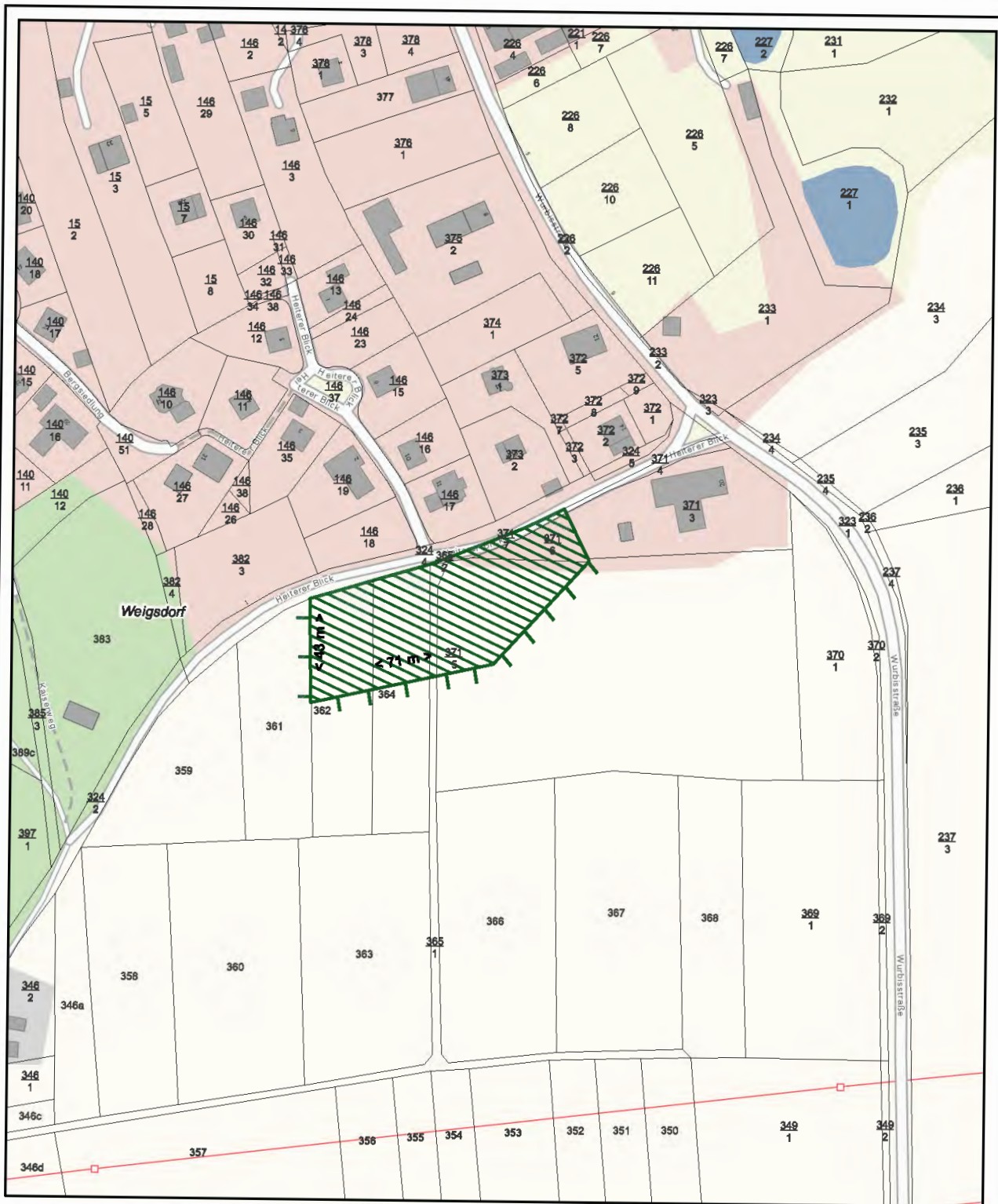
§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Kamenz, den 19. November 2019

Landratsamt Bautzen
Weber
Beigeordnete




**Flurkarte zur Ausgliederung aus dem LSG Oberlausitzer Bergland
2. Änderung des Bebauungsplanes "Weigsdorfer Berg III"**

Legende

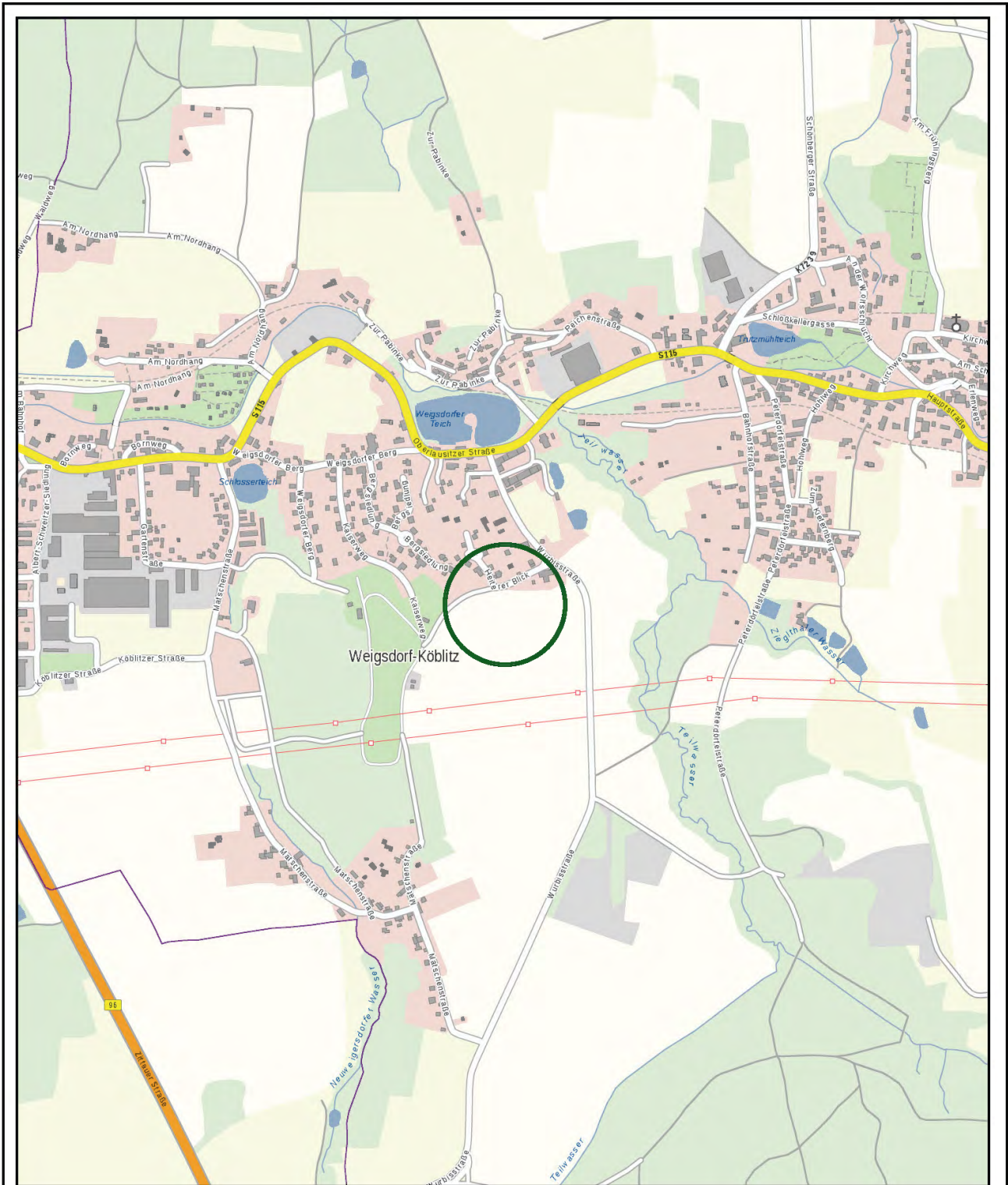
-  Ausgliederungsfläche
-  neue Schutzgebietsaußengrenze

Maßstab: 1:2000
 Bearbeitungsstand: 15. Oktober 2019

Herausgeber:
 Landratsamt Bautzen,
 Umwelt- und Forstamt



Grundlage: WebAtlasSN © GeoBeats/DE/BKA 2019
 sowie Auszug aus ALKIS, 07.06.2019
 Änderungen und thematische Ergänzungen durch den
 Herausgeber
 Jede weitere Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des
 GeoSN und des Herausgebers.




**Übersichtskarte zur Ausgliederung aus dem LSG Oberlausitzer Bergland
2. Änderung des Bebauungsplanes "Weigsdorfer Berg III"**

Legende

 Ausgliederungsfläche

Maßstab: 1:10000
Bearbeitungsstand: 15. Oktober 2019

Herausgeber:
Landr. Amt Bautzen,
Umwelt- und Forstamt



Grundlage: WebAtlasSN © GeoBase/DE/BKA 2019
Änderungen und thematische Ergänzungen durch den
Herausgeber
Jede weitere Veröffentlichung bedarf der Erlaubnis des
GeoSN und des Herausgebers.

**Verordnung
des Landratsamtes Meißen
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes
„Mittlere Röderaue und Kienheide“**

Vom 25. November 2019

Auf Grund von §§ 13, 22 und 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 20 Absatz 4 und 48 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird verordnet:

1363/9 und 1364/1 der Gemarkung Lichtensee der Gemeinde Wülknitz werden entsprechend des Entwurfes des Bebauungsplanes „Resort Rittergut Tiefenau“ der Gemeinde Wülknitz, Stand 15. April 2019 und des entsprechenden Antrages der Gemeinde Wülknitz vom 21. Mai 2019 aus dem Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Röderaue und Kienheide“ ausgegliedert.

§ 1

Erklärung

**zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes
„Mittlere Röderaue und Kienheide“**

Die Flurstücke 1097/2, 1146/3, 1146/4, 1146/5 und 1147 (jeweils zu Teilen) sowie die Flurstücke 1358, 1359/2, 1360,

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Meißen den 25. November 2019

Landratsamt Meißen
Steinbach
Landrat

**Bekanntmachung
der Sächsischen Staatskanzlei
über das Inkrafttreten von Staatsverträgen**

Vom 2. Dezember 2019

Die Sächsische Staatskanzlei gibt das Inkrafttreten des folgenden Staatsvertrages bekannt:

Der **Staatsvertrag über die Hochschulzulassung** (SächsGVBl. 2019 S. 589) ist gemäß seinem Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 am **1. Dezember 2019** in Kraft getreten.

Dresden, den 2. Dezember 2019

Sächsische Staatskanzlei
Bechtel
Referatsleiterin

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Erklärung der Stadt Geithain zur Großen Kreisstadt**

Vom 2. Dezember 2019

Das Staatsministerium des Innern hat mit Wirkung zum 1. Januar 2020 die Stadt Geithain auf deren Antrag zur Großen Kreisstadt gemäß § 131 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom

9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, erklärt.

Dresden, den 2. Dezember 2019

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Thomas Rechentin
Amtschef für Kommunales, Bau- und Wohnungswesen

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 48526-0
Telefax: 0351 48526-61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

4. Dezember 2019

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 70,64 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 18,89 EUR Postversand) bzw. 48,53 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,78 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.